Johannes Bugenhagen, der Schulorganisator aus der Reformationszeit : zum 350. Todestage, dem 20. April 1908 [Teil 2]

Autor(en): **Karstädt, O.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **29 (1908)**

Heft 6-7

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-263938

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Noch viel anderes könnte ich euch erzählen: vom Kongress, von den Ruinen von Santeney, von Reiseerlebnissen, von der freundlichen Aufnahme, welche die Franzosen uns bereitet haben; aber ich schliesse, um eure Aufmerksamkeit nicht zu lange in Anspruch zu nehmen. Die Reise war auch für mein Alamannenstudium wertvoll, indem ich in ein Gebiet gelangte, das den Gegensatz zwischen Kelten und Alamannen in ganz auffallender Weise veranschaulicht.

Johannes Bugenhagen,

der Schulorganisator aus der Reformationszeit.
Zum 350. Todestage, dem 20. April 1908.
(Schluss.)

Aber allmählich gliederten sich die neuen Gedanken in sein eigenes Gedankengefüge ein und wurden mit ihm zu einem Ganzen. Er selbst hatte schon zwischen 1517 und 1519 in Belbuck (Pommern) zur Zeit des dort grassierenden Ablasshandels gegen die Überwertung von kirchlichen Zeremonien geeifert und die Hörer auf Besserung des Willens und Wandelns als auf das einzige Heil gewiesen. Nachdem er Luther kurz vor dessen Abreise nach dem Wormser Reichstage zum erstenmal gesehen und gehört hatte, widmete er sich ganz der neuen Lehre und begann für sie zu wirken als Evangelist und Lehrer. Sein Wirken war von nun an unermüdlich; 1528 in Braunschweig, 1528—29 in Hamburg, 1530—32 in Lübeck, 1534 in Pommern, 1537 in Dänemark. Überall legte er seinen ersten grossen Organisationsplan als Muster neuer Ordnungen zu Grunde: die berühmte Braunschweigische Kirchenordnung. Sie hat der Pädagogik gleichzeitig eine Schulordnung beschert, die an praktischer Brauchbarkeit weit über Melanchthons sächsischen Schulplan hinausging. „Bei der Aufrichtung der Kirchenordnung sind vor allen drei Stücke als nötig anzusehen; *das erste, gute Schulen aufzurichten für die Kinder.*“ Dann erst folgen die beiden anderen Forderungen: Prediger und Gemeindekasten.

Melanchthons „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren“ gegenüber fällt der Diesseitszweck der Bugenhagenschen Schulen auf. „Nicht alleyne dat“ (latein!) sagt er in seinem kräftigen pommerschen Platt, „sonder ock dar uth midt der tidt mogen werden gude scholemeystern, gude predigere, gude rechtvorstandige, gude arsten (Ärzte), gude Gades fruchtende (Gottesfürchtige), tuchtige,

ehrlike, redelike, gehorsame, fruntlike, gelerde, fredesame, nicht wilde, sondern froelike borgere . . .“ (Vgl. die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts Urkunden und Regesten. Dr. Äm. Richter, Weimar 1846.) *Erziehung zu berufstüchtigen und redlichen, fröhlichen Bürgern!* Kann man ein greifbareres, moderneres Ziel für unsere Gegenwartsschule aufstellen, als das des braven Doctor Pomeranus? Diesem Ziele zuliebe beschränkte er sogar den zu weit ausgedehnten Religionsunterricht des sächsischen Schulplanes. Heutzutage würde ihm wahrscheinlich Christentumsfeindlichkeit nachgesagt werden!

Er würde gewiss auch sehr verwundert sein, läse er jetzt im seligen Jenseits, dass auf seine Schulorganisationstätigkeit ein ewiger Anspruch auf die geistliche Schulaufsicht gegründet wird. Denn bekanntlich leitet man in der evangelischen Kirche aus den Schulgründungen der Reformation das sogenannte Recht der Kirche auf die Schule, genauer das Recht der geistlichen Aufsicht, her. Es ist aber mehr als fraglich, ob Johannes Bugenhagen die Schulen im Namen der Kirche eingerichtet hat. Er vermied es vielmehr ängstlich, die katholische Ansicht von einer weltlichen Herrschaft der Kirche irgendwie zu stützen. Als er den König von Dänemark krönte, bemerkte er ausdrücklich, dass eine solche Weihe an sich nicht nötig sei, und erklärte, dass er die Krönung im Namen der Reichsräte vollziehe. Diese mussten alle mit an die Krone fassen und den König krönen helfen. So peinlich entfernte er jeden Verdacht, dass die neue Kirche irgend eine weltliche Gewalt über staatliche und bürgerliche Einrichtungen erstrebe!

Wenn es scheint, als seien Bugenhagens Schulen rein kirchliche Institute, Gründungen der Kirchengemeinde, so lehrt genaueres Hinsehen das Gegenteil. Bugenhagen ging von der Voraussetzung aus, *dass die bürgerliche Gemeinde sich genau mit der kirchlichen decke.* Haupt jeder Gemeinde ist bei ihm der Rat; er ist sogar das Haupt der Kirchengemeinde, die ja gar nicht in oder neben der Kommune existiert, sondern nur eine Seite, nämlich die religiöse, an ihr darstellt. So erkennt die Kirche auch jeden Rat an, ohne Rücksicht darauf, *wie* er zusammengesetzt ist. Der weltliche Rat (und daneben nach örtlichen Bedürfnissen ein Bürgerkollegium) behält daher auch ausdrücklich kirchenregimentliche Befugnisse, und nur für geistliche Fragen und Interessen werden die Superintendenten und Prediger zum Rate zugelassen. Die Anstellung der Lehrer erfolgt allein durch die Stadt. Die Visitation der Schulen

soll alle halbe Jahre erfolgen, „dass die Schulen ständig bleiben“, aber sie ist nicht etwa das Recht der Geistlichkeit, sondern das des Rates, der von dem Superintendenten unterstützt wird. Es „sollen der Superattendent und sein Helfer mit den fünf Personen des Rats aus den fünf Weichbildern und den Schatzkammerherren alle halbe Jahre beide Schulen visitieren und besehen, ob es in allen Dingen nach der eingeführten Ordnung zugehe“. Bedenkt man die Verhältnisse der Zeit, den vollständigen Mangel an Fachleuten, so wird man zugestehen, dass es ein misslich Ding ist, sich auf die angeblichen Kirchenschulen der Reformatoren zu berufen.

Bugenhagen hatte auch den Blick für das Äussere der Schule. Er suchte Hülfsquellen zu erschliessen, Gelder aus Legaten zu erhalten und ordnete das Schulgeldwesen. Lebte er heute, er würde manchem Finanzminister und manchem Oberbürgermeister und Dorfschulzen, die mehr an den vollen öffentlichen Säckel als an die leeren Taschen der vergeblich hoffenden Lehrer denken, gar kräftige Worte zurufen. Was er seinerzeit darüber geäussert hat, harrt bei seinem 350. Todestage noch immer der Erfüllung und hat gerade jetzt eine besondere Bedeutung: „*Wir wollen uns befleissigen, redliche und genügsam gelehrte Gesellen zu halten bei den Schulen, darum ist es billig, dass wir sie nicht halten als Bettler, sondern einen jeden besolden nach seinem Wert,* auch wenn ihnen so schwere Krankheit käme, dass sie ihren Sold nicht verdienen könnten, sie nicht verlassen. — Wenn gute Besoldung vorhanden ist, so kann ein ehrbarer Rat und andere dazu vom Rat und der Gemeinde Verordnete, als da sind die Schatzkastenherren aller Pfarren, die zur Schule gehören, fröhlich Urlaub geben den Gesellen, die nicht gelehrt genug zu ihrem Amte oder nicht fleissig sind, oder sonst wollen schändlich leben, welche Stelle andere gern werden annehmen um guter Belohnung willen.“ (Dr. K. A. Fr. Vogt, J. B. S. 286 ff. Elberfeld 1867.) Wenn wir heute so sprechen, fehlt uns bekanntlich jeglicher Idealismus!

Wie weit seine Sorge für die Lehrer ging, zeigt noch die Stellung zum *Nebenverdienst.* Er begründete nicht mit dem Nebenverdienst die Notwendigkeit niedrigen Gehaltes, sondern umgekehrt die Berechtigung zum Nebenverdienst mit dem Hinweis auf das kärgliche Einkommen. „Wenn etliche Gesellen so fromm, so geschickt und fleissig wären, dass sie über ihre Schularbeit mit etlichen Jungen sonderliche Arbeit wollten annehmen, und also bei den Bürgern oder anderen noch mehr erwerben könnten und wollten, *die Not*

wird sie wohl lehren und fordern (!); sonderlich, wenn sie ehelich werden, so lasse man solches ihren Vorteil sein. Es ist besser, dass sie bei uns doch mit ihrer Arbeit etwas erwerben, denn dass sie bei uns sollen verderben.“ Ob der Mann, der so in die häuslichen Sorgen der Lehrer hineinsah, eine Erhebung über Nebenverdienst gutgeheissen hätte?

Einem Reformator mit solch klarem Blick für das, was not tat, für die wirklichen praktischen Verhältnisse, vor allem einem so sorglichen Menschen mit dem Herzen auf dem rechten Fleck musste es wohl gelingen, die noch auseinander schwankenden geistlichen und bürgerlichen Elemente zu gemeinsamer Tat für die Jugend zu begeistern, an der auch damals die Zukunftshoffnung hing.

Darum wusste er auch im Mittelalter der Bevölkerung eine Überzeugung von der Notwendigkeit eines tüchtigen, zufriedenen Lehrerstandes beizubringen, die im Laufe der Jahrhunderte leider hier und da verloren gegangen zu sein scheint. „Darum is hier to Brunswig dorch den Erbarn Radt unde de ganze gemeyne vor noedlich angesehen, gute scholen uptorichten unde dar to besolden ehrlike, redelike, gelerte Magister unde Gesellen, Gott den almechtigen ton Eren, der ioget (Jugend) tom besten, unde to willen der gantzen stadt.“ *O. Karstädt,* Magdeburg.

Literatur.

Bundesrat Schenk, sein Leben und Wirken, ein Stück bernischer und schweizerischer Kulturgeschichte, von Dr. **J. J. Kummer,** gewesener Direktor des eidgenössischen Versicherungsamtes. Bern, Verlag von Francke.

Derselbe Kummer, der schon vor 45 Jahren als Erziehungsdirektor des Kantons Bern mein Lehrerpatent unterzeichnet hat, schreibt und veröffentlicht heute ein Buch, das aber gar nicht kümmerlich aussieht, sondern etwas dickleibig mit 522 Seiten, und dessen Inhalt für jeden Leser sehr nahrhaft, aber nichts zum Naschen ist. Die Mitbürger des Bundesrates Schenk, auch die ältern, die Zeitgenossen, wissen gewöhnlich von ihm nicht viel mehr, als dass er aus der Familie stammt, welche den bernischen Gemeinden seit bald einem Jahrhundert die Feuerspritzen lieferte, dass er Pfarrer, dann Regierungsrat und endlich Bundesrat gewesen und ein sehr